

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis monatlich durch die Post bezogen 3000 M. Einzelhefte in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigepreis: Arbeitsvermittlung-Anzeigen 3000 M., Zahlstellen-Anzeigen 400 M. für die 3 gespalt. Beilagen. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358 15, Postcheckamt Hannover.

Verlag von H. Drey. Druck von C. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionschef: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistr. 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluß Nord 3672.

Die Kosten des „Proletariers“.

Die Gesamtauflage des „Proletariers“ Nr. 32 hatte zirka 300 Millionen Mark gekostet. Jetzt ist eine so enorme Erhöhung der Papierpreise eingetreten, daß eine vierseitige Ausgabe des „Proletariers“ 2 Milliarden Mark erfordert. Aus diesem Grunde hat sich der Vorstand entschlossen, unser Verbandsorgan nur im Umfange eines halben Bogens erscheinen zu lassen. Ob in absehbarer Zeit wieder der seitherige Umfang herauskommen kann, muß abgewartet werden.

Gewerkschaftliche Richtlinien des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Durchführung der Kaufkraft-erhaltung der Tariflöhne.

Der Bundesvorstand hat in Anlehnung an die vom Reichsarbeitsministerium für die Schlichtungsausschüsse und Demobilisierungsbehörden herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung der Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen gleichfalls gewerkschaftliche Richtlinien aufgestellt, um diese Durchführung schon bei der Verbreitung der Lohnpolitik der Gewerkschaften zu fördern. Diese Richtlinien lassen den Gewerkschaften für ihre Aktionen die erforderliche Bewegungsfreiheit, sollen aber vor allem zur Klärung des Problems der wertbeständigen Löhne beitragen und praktische Vorschläge und Beispiele für die Verwirklichung in die Hand geben. Sie lauten:

1. Die sprunghafte Verteuerung der Lebenshaltungskosten erfordert eine raschere und bessere Anpassung der Löhne, als sie auf dem bisherigen Verhandlungswege zu erreichen war. Wöchentliche Tarifverhandlungen, die eine solche Anpassung ermöglichen würden, sind auf die Dauer aus volkswirtschaftlichen Gründen kaum durchzuführen. Es empfiehlt sich deshalb, an den längeren, mindestens vierwöchigen Tarifvertragsfristen festzuhalten und den vereinbarten Tariflöhnen ihre Kaufkraft durch eine Klausel im Tarifvertrag, unter Anpassung an die veränderten Lebenshaltungskosten mit Benutzung von Meßziffern für jede Lohnauszahlung zu sichern. (Vgl. Anlage Nr. 1.)

2. Die Anpassung der Löhne an die veränderten Lebenshaltungskosten soll in möglichst kurzen Fristen, in der Regel von Woche zu Woche, erfolgen. Wo Monatslöhne vereinbart sind, empfiehlt sich der Übergang zu wöchentlichen oder mindestens halbmonatlichen Teilzahlungen. Bei dieser Anpassung wird der vereinbarte Tariflohn als Grundlohn behandelt; der Teuerungszuschlag wird errechnet aus der Spannung zwischen der dem Tariflohn zugrunde liegenden Meßziffer und der letztveröffentlichten Meßziffer vor dem Lohnzahlungstag. Als Grundlohn gilt der Tariflohn in jeder Form (Zeit-, Stück-, Gruppen-, Akkordlohn, Löhne der Erwachsenen und Jugendlichen, der Männer und Frauen, der gelernten, angehenden und ungelerten Arbeiter der einzelnen Branchen usw.). Dagegen empfiehlt es sich nicht, die Familien- oder Sozialzuschläge in den Grundlohn einzuschließen, weil hierdurch die Spannungen zwischen den Lohnbezügern der Verheirateten und Ledigen zum Nachteil des gewerkschaftlichen Zusammenhaltens vergrößert werden.

3. Die Festsetzung der Tariflöhne (Grundlöhne) erfolgt von Tarifabschluß zu Tarifabschluß, ihre Anpassung an die verminderte Kaufkraft des Geldes von Zahltag zu Zahltag. Den Ausgangspunkt der Lohnanpassung festzusetzen bleibt jeder Gewerkschaft überlassen. Falls die Anpassung gewählt wird in Anknüpfung an die letztvereinbarten Tariflöhne, ist vorher in jedem Fall eingehend zu prüfen, ob diese nicht erheblich hinter der Teuerung zurückgeblieben waren.

4. Die Wahl der amtlichen Meßziffer für die Berechnung der Teuerungszuschläge bleibt den Tarifparteien überlassen, doch empfiehlt sich in erster Linie die Benutzung der vom Statistischen Reichsamt allwöchentlich am Mittwoch herausgegebenen amtlichen Reichsdurchschnittsziffer des Lebenshaltungsindex. Diese Ziffer wird aus Erhebungen, die in einer Reihe von Großstädten unter paritätischer Beteiligung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgenommen werden, im Statistischen Reichsamt unter Kontrolle eines paritätischen Beirats festgestellt und dürfte für die meisten Bezirke und Orte, soweit sich nicht abnorme Teuerungsbewegungen geltend machen, ausreichen.

Private Meßziffern, soweit sie reichszentral und auf paritätischen Aufnahmen beruhen und über den Kreis der Vertragsparteien hinaus nicht veröffentlicht werden, brauchen nicht unbedingt abgelehnt zu werden,

sofern ihnen die gleichen Güterwerte und Mengen wie beim amtlichen Lebenshaltungsindex zugrunde liegen.

Meßziffern, die auf einem Gold- oder fremden Münzfuß aufgebaut sind, sind unbedingt abzulehnen, da sie starken Schwankungen, auch nach unten, unterworfen sind, deren Auswirkungen zur Beunruhigung der Lohnempfänger führen müssen. Ebenso sind solche Meßziffern zu verwerfen, die nur auf einer Warengattung beruhen (Kohle, Kalk, Roggen, Kartoffeln usw.), weil solche immer stark von Spekulationen abhängen. Soweit solche Waren die Erzeugnisse der Tarifgewerbe sind, würde ihre Benutzung für die Lohnanpassung die Arbeitnehmer zu Mißinteressen der Preissteigerung machen, zum Schaden der Gesamtheit.

5. Für die Berechnung des Teuerungszuschlages empfiehlt sich die Einsetzung einer kleinen paritätischen Kommission für das Tarifgebiet, da hierdurch verhütet wird, daß die Lohnberechnung lediglich von den Arbeitgebern nach undurchsichtiger Methoden erfolgt.

6. Die paritätischen Kommissionen haben nicht nur den Grad der Teuerungszunahme von Zahltag zu Zahltag zu ermitteln, sondern auch den Teuerungszuschlag dementsprechend festzusetzen. Für diese Festsetzung empfiehlt sich die Aufstellung der Lohnzuschläge auf volle 5 v. H., um die Abrechnung in den Betrieben zu erleichtern. Beim Sinken der Meßziffern ist eine angemessene Auslaufzeit als Gewöhnungsfrist zu verlangen, vor deren Ablauf eine Herabsetzung der Teuerungszuschläge nicht erfolgen darf. Eine Verminderung der vereinbarten Tariflöhne (Grundlöhne) ist unter allen Umständen abzulehnen.

7. Für die Lohnzahlung gelten in jedem Fall die in der gleichen Woche veröffentlichten, im Tarifvertrag vereinbarten Meßziffern bzw. Feststellungen der hierzu eingesetzten paritätischen Kommission. Die Vereinbarungen müssen so gestaltet werden, daß den Arbeitnehmern ein Rechtsanspruch auf die Teuerungszuschläge nicht freitig gemacht werden kann. Wenn in manchen Betrieben aus technischen Gründen die Meßziffer der gleichen Woche für die Lohnberechnung nicht benutzt werden kann, so ist die Meßziffer der vorhergehenden Woche um einen der durchschnittlichen Spannung der letzten vier Wochen entsprechenden Betrag zu erhöhen, und die Löhne dementsprechend anzuzahlen. Es kann vereinbart werden, daß diese Zahlungen nur als Abschlagszahlungen gelten und daß die Abrechnung später nach den wirklichen Meßziffern der Zahlwoche erfolgt.

8. Für die Durchführung der Kaufkraft-erhaltungsklausel empfehlen sich zentrale Vereinbarungen auf möglichst breiter Basis. (Vgl. Anl. 2.)

9. Wo Vereinbarungen durch Verhandlungen zwischen den Organisationen nicht zustande kommen, empfiehlt es sich, entweder die tarifvertraglichen Schiedsinstanzen oder, wo solche fehlen oder ergebnislos verhandelt haben, die behördlichen Schlichtungsstellen um Vermittlung anzurufen. Bei der Anrufung ist auf die den Schlichtungsbehörden vom Reichsarbeitsministerium übermittelten Richtlinien über die Möglichkeit der Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen Bezug zu nehmen. Kommt keine Einigung zustande, so ist ein Schiedsgericht zu fordern.

10. Ist ein Schiedsgericht ergangen, der den Arbeitnehmern den Anspruch auf befriedigende Lohnaufwertung zuerkennt, so ist dessen Verbindlichkeit zu beantragen, sofern er sonst den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

11. Für Tarifverträge, in denen die Kaufkraft-erhaltung der vereinbarten Löhne anerkannt wird, ist die Allgemeinverbindlichkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anzustreben.

12. Um Firmen, welche die Kaufkraft-erhaltung der Löhne verweigern, von öffentlichen Lieferungen auszuschließen, ist deren Namhaftmachung an den Verbandsvorstand zwecks Mitteilung an die zuständigen Stellen erforderlich.

Beispiel Nr. 1.

Der vereinbarte Tariflohn beträgt 18 000 Mk. pro Stunde bei einem Lebenshaltungsindex von 28 892 am 16. Juli 1923. Am 23. Juli beträgt die Indeziffer 36 220 oder + 7228 = 25 v. H. Die Teuerungszulage beträgt also 25 v. H. = 4500 Mk. Der Tariflohn steigt also auf 22 500 Mk. pro Stunde.

Beispiel Nr. 2.

Der vereinbarte Tariflohn beträgt 18 000 Mk. bei einem Lebenshaltungsindex von 28 892 am 16. Juli 1923. Am 23. Juli (Zahltag) kann der neueste Wochenindex von 36 220 in einem Betriebe nicht zur Berechnung kommen. Es wird daher der Lebenshaltungsindex vom 16. Juli 1923 28 892 verwendet. Um die Abrechnung auf den noch unbekanntem Index der Zahlwoche vorzubereiten, wird die vermutliche Weiterentwicklung der

Teuerung aus der Durchschnittsspannung der vorhergehenden vier Wochen berechnet. Mitte Juni war die Indeziffer 7650, am 16. Juli 28 892. Das ergibt eine Gesamtspannung von 21 242 oder eine wöchentliche Durchschnittsspannung von 5310 1/2.

Diese wird zu dem Index vom 16. Juli 23 hinzugezählt; es ergibt 34 202 1/2, also seit dem letzten Zahltag eine Steigerung von + 5310 1/2 oder 18,4 v. H. Es zeigt sich an diesem Beispiel, daß die ausgezahlte Summe hinter der wirklichen Teuerungszunahme zurückgeblieben ist. Die Vereinbarung, daß solche Zahlungen als Abschlagszahlungen gelten sollen, dürfte also zweckmäßig sein. Der Arbeitnehmer hätte dann einen Anspruch auf die Nachzahlung der restlichen 1918 Mk.

Muster für eine zentrale Vereinbarung.

1. Die Festsetzung der Löhne und Arbeitsbedingungen bleibt freien Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.

2. Werden die Lohnverhältnisse für längere Zeit als eine Woche geregelt, so soll die Vereinbarung eine Bestimmung zur Sicherung der Wertbeständigkeit des Lohnes enthalten, dahingehend, daß zu dem vereinbarten Lohn ein wöchentlicher Teuerungszuschlag gezahlt wird, der den erhöhten Lebenshaltungskosten entspricht. Der Maßstab für die Ermittlung des Teuerungszuschlages ist durch Vereinbarung der Parteien festzustellen.

3. Eine paritätische Kommission von Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat wöchentlich den aus der Indeziffer sich ergebenden Teuerungszuschlag festzustellen.

Muster für eine Tarifvertragsklausel über die Erhaltung der Kaufkraft der Löhne.

Die vereinbarten Tariflöhne (Grundlöhne) gelten für das Datum des Vertragsabschlusses unter Zugrundelegung des reichsamlichen Lebenshaltungsindex von An jedem Lohnzahlungstag erhöht sich der auszuzahlende Tariflohn für jeden Arbeitnehmer um den Teuerungszuschlag, der sich aus der prozentualen Spannung zwischen dem obigen Lebenshaltungsindex und dem Lebenshaltungsindex der Zahlwoche ergibt. (Vgl. Beispiel Nr. 1.)

Ist am Lohnzahlungstag der neueste Wochenindex noch nicht bekannt oder für die Lohnzahlung noch nicht verwendbar, so wird der Index der vorhergehenden Woche um den Durchschnittsbetrag der Indezunahme der vorhergehenden vier Wochen erhöht. (Vgl. Beispiel Nr. 2.) Diese Lohnzahlungen gelten als Abschlagszahlungen. Der dem Arbeitnehmer wirklich zustehende Lohnbetrag wird auf Grund der Indeziffer der Zahlwoche nachträglich festgestellt und etwaige Rückstände am nächsten Zahltag beglichen.

☉☉☉ Aus der Industrie ☉☉☉

Chemische Industrie

Rückwirkung der Lohnabschlüsse und Urlaub.

In der Sitzung der Tarifkommission für die chemische Industrie vom 30. Juli 1923 wurden folgende Beschlüsse gefaßt, die die Funktionäre beachten wollen. Dem § 4 des RTV. wird als weitere Erläuterung beigelegt:

„Dem nach Ablauf des alten, aber vor Abschluß eines neuen Lohnabschlusses anscheidenden Arbeitnehmer wird, wenn er den Anspruch innerhalb einer Woche nach dem Tage seines Abscheidens aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht, der Lohn nach dem neuen Vertrage vom Tage seines Inkrafttretens, frühestens jedoch vom Tage des Ablaufs des alten Vertrages an, gezahlt. Ausgenommen ist der Fall der begründeten stillen Kündigung.“

Dem § 12 wird als weitere Erläuterung beigelegt:

„Vor Vollendung des ersten Dienstjahres besteht kein Anspruch auf Urlaub.“

Scheidet ein Arbeitnehmer infolge Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber vor Vollendung eines weiteren Dienstjahres, aber nach mindestens vierteljährlicher Tätigkeit im neuen Dienstjahre aus, so hat er, unabhängig seines Urlaubsanspruchs aus vollendeten Dienstjahren, Anspruch auf einen der Beschäftigungsdauer im neuen Dienstjahre entsprechenden Anteil des ihm im Falle der Vollendung dieses Dienstjahres zustehenden Urlaubs. Bei der Berechnung werden Bruchteile von Urlaubstagen, soweit sie weniger als einen halben Tag betragen, nicht, im anderen Falle als voller Tag gerechnet.

Bei begründeter stiller Entlassung und bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund wilder Streiks, d. h. solcher Streiks, die von den Fabrikarbeiterverbänden nicht anerkannt sind, erlöschen alle Ansprüche auf Urlaub, über das eventuelle Wiederaufleben der Rechte der nach Beendigung wilder Streiks Wiedereingestellten ist zu verhandeln.

Wird ein Arbeiter nach mindestens einjähriger ununterbrochener Tätigkeit bei einer Firma wegen Arbeitsmangels entlassen, aber innerhalb sechs Monaten bei derselben Firma wieder

eingestellt, so wird ihm die vor der Entlassung geleistete Arbeitszeit bei der Festsetzung des Urlaubs angerechnet.

Ferner wurde beschlossen, in das Protokoll folgende Erklärung aufzunehmen:

Die Parteien sind sich darüber einig, daß während der Dauer von Kampfmaßnahmen, welche seitens der am Reichsarbeitsvertrag beteiligten Organisationen angeordnet sind, Urlaubsansprüche nicht geltend gemacht werden dürfen.

Industrie der Steine und Erden

Die Torf-Industrie.
Von W. Scheinhardt

IV. (Schluß.)

Die Arbeitgeber.

Das Unternehmertum der Torf-Industrie ist bezüglich seiner geistigen Einstellung mit den Unternehmern der chemischen oder irgendeiner anderen Groß-Industrie nicht zu vergleichen. Am nächsten steht es dem Unternehmertum der Landwirtschaft. Die Verbindung wird auch dadurch hergestellt, daß in der Vorkriegszeit in der Torf-Industrie hauptsächlich Kapital aus der Landwirtschaft arbeitete. In vielen Fällen galt auch der Torfbetrieb als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb. Das deutsche Großkapital hat sich in der Vorkriegszeit an den Unternehmungen der forstgewinnenden und verarbeitenden Industrie nicht beteiligt. In der Nachkriegszeit hat sich das allerdings geändert. Infolge der Brennstoffnot haben Technik und Industriekapital sich der Gewinnung von Torf zugewendet. Gleichzeitig traten auch eine ganze Anzahl von Städten als Unternehmer auf, um die Bevölkerung mit billigen Brennstoffen zu versorgen, so daß das frühere Unternehmertum in der Torf-Industrie von den eben genannten beiden Gruppen stark beeinflusst wird. Es kann gesagt werden, daß sich eine starke Wandlung in dem bisherigen Unternehmertum bemerkbar macht. Allerdings vollzieht sich die gekennzeichnete Entwicklung nur langsam. Wenn man auch zur Zeit das Unternehmertum der Torf-Industrie allgemein mit dem der Ziegel-Industrie noch nicht auf eine Stufe stellen kann, so bewegt es sich doch zwischen dem Unternehmer der Landwirtschaft und dem der Ziegel-Industrie.

In der Vorkriegszeit war die Organisation der Torferzeuger eine mangelhafte und erstreckte sich nur auf einzelne Landesteile. Heute sind auch diese Unternehmer von dem Gedanken der Organisation erfasst. Über das ganze Deutsche Reich erstreckt sich jetzt die Organisation der Brennstoffherzeuger. Die einzelnen Landesverbände sind zusammengefasst in einer Spitzenorganisation, dem Reichsverband der Brennstoffherzeuger mit dem Sitz in Berlin. Der Reichsverband gibt seit einigen Jahren die „Deutsche Torf-Industrie-Zeitung“ heraus. Die Organisation hat die Aufgabe, die Interessen der Torferzeuger gegenüber den Behörden zu vertreten sowie Propaganda zu betreiben für die Erzeugnisse der Torf-Industrie. Neben dieser rein ausgesprochenen Fachorganisation bestehen in den einzelnen Bezirken des Reiches noch Arbeitgeberverbände, welche sich nur mit Tarif- und Lohnfragen befassen. Die Entwicklung der Arbeitgeberorganisationen in der Torf-Industrie ist keineswegs abgeschlossen, sondern wir haben es mit den ersten Anfängen einer solchen zu tun.

Die Arbeitnehmer.

Wach auf und geh in die kämpfende Welt
Und geh der Arbeit stolze Wehr.
Das Volk der Arbeit sammelt sich,
Da müder Schläfer wir ruhen bis
In der Arbeit frohem Feldeherd:
Steh auf!

A. Ellinger.

Von den Arbeitern, welche in den Torfgräbereien beschäftigt wurden, hat man in der Vorkriegszeit fast nicht gesprochen. Von einer Organisation wurden sie nicht erfasst. Nur in einigen Gebieten des Reiches (Oberbayern, Oldenburg) waren sie in unseren Verbänden schon 1913 organisiert und in Oberbayern ausnahmsweise auch die Löhne tariflich geregelt. Im allgemeinen war diese Arbeiterschaft — wegen des landwirtschaftlichen Charakters der Betriebsweise — schwer organisierbar. Das ist auch erklärlich deshalb, weil die Moore abseits von allen Verkehrsfragen und Wegen liegen und die dort beschäftigten Arbeiter zerstreut in den Gehäusen wohnen, die vereinzelt in der Mooregend aufzufinden sind. Zum Teil trifft dies heute noch zu. Eine lange Arbeitszeit und recht niedrige Löhne waren ihre Arbeitsbedingungen.

Unser verstorbenen Kollege Franz Reibem erzählt in seinem Buche „Das Leben eines Landarbeiters“ darüber folgendes:

Wird die Arbeit, was weiß geschieht, in Akkord verrichtet — im Torfmoor nach 100 Eoden, beim Mähen nach Morgen oder Demat — dann fängt man mit seinen Kollegen schon zwei Uhr morgens an; in der heißen Tageshitze macht man lieber drei Stunden Mittag, weil die brennende Mittagshitze gerade im Moor sehr erstickend ist und auf der Grasferne infolge der Trockenheit die Senf schädlich schmeckt als am Morgen und Abend. Aber selbst schon am frühen kühlen Morgen verliert man rinkt der Schweiß bald aus! — A. Poren am Körper hinab.

Wenn Sommerfrischer oder sonst Leute, die es nicht mehr nötig haben, schon eine Art Glanzleistung zu vollbringen meinen, indem sie gelegentlich mal um 4 Uhr aufstehen und spazieren gehen, dann hat der Moorhändler oder Mäher schon längst den Fackel weggeholt. Unter 14 Stunden darf man es in jener Zeit nicht tun (Mit jener Zeit ist die Saison gemeint), sonst wird man überhaupt nicht als vollwertiger Arbeiter angesehen und dann — mag es auch „was schaffen“.

13, 14, 15 und 16 Stunden waren also damals fast in allen Torfbetrieben die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit. Was in dieser Zeit geleistet wurde, nannte man ein Tagewerk. Also, das Tagewerk dauerte von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Auch für die in der Torf-Industrie beschäftigten Frauen und Mädchen war die Arbeitszeit eine lange. Sie dauerte in der Regel von 4 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Während der Saison wurde alle Arbeit in Akkord ausgeführt, so daß man bestimmte Angaben über die Höhe des in der Vorkriegszeit erzielten Stundenlohnes nicht machen kann. Die Arbeiter wurden in vielen Fällen von dem Zwischenmeister angenommen und von diesem entlohnt. Das Zwischenmeistersystem hat man vielfach auch heute noch in der Torf-Industrie. In vielen Betrieben wurde gleich für die ganze Saison der Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die in der Vorkriegszeit in der Torf-Industrie beschäftigten Arbeiter waren auch von der Gesetzgebung vergessen.

In der Nachkriegszeit haben sich in der Torf-Industrie die Verhältnisse wesentlich geändert. Auch die Torfarbeiter fordern ihr Recht. Der Arbeiter der Torf-Industrie ist nicht mehr der Arbeiter der Landwirtschaft. Er kämpft darum, mit dem Industriearbeiter auf eine gleiche Stufe gestellt zu werden. Bei der Festsetzung der Arbeitszeit und der Lohnhöhe will er ein Mitbestimmungsrecht haben. Er hat erkennen gelernt, daß sich seine Verhältnisse nur bessern können, wenn er sich der Organisation der Arbeitnehmer anschließt. Der organisatorischen Erfassung der Torfarbeiter stellen sich große Schwierigkeiten entgegen, denn, wie in der Ziegel-Industrie, so sind auch in der Torf-Industrie eine große Anzahl von Saisonarbeitern vorhanden. Außerdem werden in den Torfmooren Strafgefangene beschäftigt, bezugleich auch Ausländer. Wir haben aber in der Ziegel-Industrie bewältigt mit ihren vielen Tausenden von Arbeitern und ähnlichen Widerständen und es wird uns auch möglich sein, die Arbeiter der Torf-Industrie vollzählig zu organisieren.

Arbeitszeit und Arbeitslohn wurden in der Vorkriegszeit einseitig von den Unternehmern festgesetzt, heute werden sie tariflich geregelt. Daran kann man erkennen, welchen Einfluß sich die Organisation in der Torf-Industrie in wenigen Jahren verschafft hat. Den Tarifvertrag allerdings möchten die Arbeitgeber der Torf-Industrie wieder beseitigen. Er wird aber erhalten und angebahnt werden, wie in allen anderen Industrie-Gruppen, wenn die Torfarbeiter an der Organisation festhalten. Deshalb muß auch der letzte Mann in der Torf-Industrie für unsere Organisation gewonnen werden.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Die Höchstätze der Erwerbslosenunterstützung betragen vom 6. August 1923 an:

in den Orten der Ortsklassen	A	B	C	D u. E
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	90 000	84 000	78 000	72 000
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	75 000	70 000	65 000	60 000
c) unter 21 Jahren	54 000	50 000	45 000	42 000
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	75 000	70 000	65 000	60 000
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	60 000	56 000	52 000	48 000
c) unter 21 Jahren	45 000	40 000	37 000	34 000
3. als Familienzuschläge für				
a) den Ehegatten	35 000	31 000	28 000	27 000
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	27 000	25 000	23 000	21 000

Berichte aus den Zahlstellen.

Siehe. Es soll nicht behauptet werden, daß man auf jene Arbeiter in gehobener Stellung, die dazu berufen sind, den Fortschritt der Produktion zu überwachen, in jedem Falle verzichten könne. Diese Leute sind unentbehrlich für den geregelten Gang eines Betriebes nicht notwendig, so daß sie ihre Aufgaben auch als Arbeiter zu tun in der Lage sein könnten. Die Arbeiterschaft hat es auch immer den jeweiligen Träger dieser Aufgaben respektiert, wenn ihr das nicht gar zu schwer gemacht wurde. Leider finden nicht alle, die den Titel Aufsichtsführer führen, den richtigen Ton und das richtige Gebahren. Viele, die nach jahrelanger Fremde als Arbeiter die erste Stufe ihrer Vorgefertigtenkarriere kaum erlangen haben, entscheiden so viel Betätigungseifer, daß sie ihn gar nicht alle verstanden können. In der Regel sind sie besetzt, den Arbeitgebern einen Vorschlag ihrer Tätigkeit zu geben durch Schreiben und Postern. Viele von diesen Vorschlägen trafen auf der Arbeiterschaft heraus, um nach oben recht gut angeordnet zu sein. Durch Schimpfen und Schreien anderer wollen sie die Sicherstellung ihrer Tätigkeit erzwingen. In der Jahrbuch „Germania“ zu Bad Nauheim verleiht ein Herr Simon das mündige Amt eines Arbeiters. Der Herr ist zwar noch nicht sehr alt, ist aber bereits „Vorgefertigter“ von ca. 33, meist jugendlichen Arbeiterinnen. Auch er möchte sich über „etwas“ geben, deshalb schimpft und spekuliert er auf unsere jungen Kolleginnen, die dadurch einzuschüchtern werden sollen. Sein Ton, kein Scheltens, aber die jungen Mädchen typen kommen, denn der Herr Vorgesetzte schimpft gleich barbarisch. Und was für Vorgefertigten kennt dieser Herr: Sommerfrischer und ich schmeiß auch raus, das sind seine Ansichten, die er den Arbeiterinnen ins Gesicht schleudert. Unsere Schutzorganisation in Siegen hat diesen Herrn wegen seiner Behauptung bereits einmal zur Rede gestellt. Für eine Besserung spricht er aber kein Verhältnis zu bringen. Deshalb ist es angebracht, einmal die weitere Öffentlichkeit auf dieses unzulässige Verhalten hinzuweisen. Es gibt zwar noch andere Mittel, sich eine menschenwürdige Behandlung durch diesen Vorgesetzten zu erzwingen, jedoch bleibt es bei dieser öffentlichen Brandmarkung. Ein gewisser Mensch mit gutem Charakter wird es verhindern, die Rechte des Herrn Simon zu erlangen. Aber auch jede Firma sollte darauf bedacht sein, die Qualität ihres Aufsehers in anderen Eigenschaften zu sehen als in den hier kurz geschilderten.

Verbandsnachrichten.

- Von Mittwoch, den 1. August, an gingen bei der Hauptkasse folgende Beiträge ein:
- Gen 1. Gr. Wälden 2 706 802,— und 1 000 000,— Badenwerder 1 885 000,— Völschbiede 1 600 000,— Hannover 18 815 000,— und 10 000 000,— und 15 000 000,— Korbheim 1 000 000,— Gronau 2 000 000,— Schillingen 10 000 000,— Celle 3 500 000,— und 112 000,— Münden 200 000,— Lachendorf 500 000,— Lehrte 3 000 000,— Göttingen 800 000,— Werten 1 200 000,— Schwarzmühl 850 800,—
 - Gen 2. Weferlingen 1 000 000,— und 5 107 800,— und 2 000 000,— Sch. mebeck 2 000 000,— Blankenburg 750 000,— Renndorfleben 2 384 237,— Stendal 2 384 237,— Leimbach 534 316,— Malsberg 26 000,— und 338 400,— Osterleben 1 000 000,— Halberstadt 2 000 000,— und 1 234 872,— Pretzin 300 000,— Ostermühl 3 493,— und 3 300 000,— Welfau 1 240 000,— Schönbach 15 000 000,— und 11 000 000,— Barta 1 000 000,— Herzberg 1 038 600,— Wälden 17 600,— Eilenburg 5 000 000,— Thale 1 000 000,— Garzgerode 100 000,— Dissen 900 000,— Halle 2 000 000,— Königsacker 2 000 000,— Hornburg 600 000,— Lötzen 1 000 000,—
 - Gen 3. Karstadt 551 930,— Oberberg 110 550,— Siebingen 3 989 823,— Sommerfeld 2 000 000,— und 1 500 000,— Wittenberg 800 000,— Brandenburg 2 278 900,— Zehdenick 7 500 000,— Arnswalde 2 501 971,— Neuzuppin 1 000 000,— Berlin 11 500 000,— Kriebitzberg 1 200 000,— Gr. Welfen 3 238 000,— Landsberg 355 440,— Perleberg 700 000,—
 - Gen 4. Schwerin 38 000,— Dömitz 3 030 200,— Ostrow 800 000,— Adersmünde 5 000 000,— und 17 000,— Friedland 7 500 000,— Wismar 1 000 000,— und 1 000 000,— Schwane 1 000 000,— Roslin 5 000 000,— Leopoldsdagen 150 000,— Wismar 300 000,— Grabow 3 000 000,— Wittenburg 800 000,— Juchnick 2 000 000,— Anklam 2 000 000,— Kolberg 3 000 000,— und 1 337 800,— Giddichow 257 400,— und 1 000 000,— und 1 000 000,— Wolbogs 700 000,— Malchin 1 000 000,— Swinemünde 1 000 000,— Dacherow 600 000,— Warnemünde 1 400 000,— Weren 3 000 000,— Lebbin 2 000 000,—
 - Gen 5. Königsberg 224 144,— Insterburg 815 241,— Ruff 28 000 000,—
 - Gen 6. Siles 3 500 000,— Cosanz 5 000 000,— Oberkarsung 1 800 000,—
 - Gen 7. Borna 3 500 000,— Walsheim 180 000,— Freiberg 20 000 000,— Jöhag 4 000 000,— Lausich 3 400 000,— Hadeberg 5 000 000,— Penig 15 000 000,— Sebnitz 15 000 000,— Warzen 7 000 000,— Leipzig 10 000 000,—
 - Gen 8. Jümenau 4 000 000,— Pögnitz 3 000 000,— Weimar 2 743 974,— Gera 4 000 000,— Sonneberg 35 673 100,— Blankenberg 3 000 000,— und 3 400 000,— Rodebach 3 000 000,— Aramshausen 5 000 000,— Ebersdorf 123 357,— Oberdorf 3 000 000,— Rastenberg 1 000 000,— Artern 5 500 000,— Altenburg 18 000 000,— Merseburg 6 000 000,— Weißenfels 3 000 000,— Elrich 7 500 000,—
 - Gen 9. Karstadt 5 601 712,— Rothenburg 1 077 200,— Stadtilm 1 000 000,— Baiersb. 1 500 000,— Schnitzbühl 1 500 000,— Harburg 5 000 000,— Wilsdorf 1 800 000,— Wilschaffenburg 39 300,— Wilsau 3 000 000,—
 - Gen 10. Miesbach 3 000 000,— Trofberg 3 000 000,— Laging 500 000,— Reichertshausen 615 885,— und 15 500,— Straßing 4 065 600,— Mühldorf 6 615 500,— Oberau 292 300,— Angsburg 812,— Jfen 1 000 000,— Landshut 1 000 000,— Ralgersdorf 324 082,— Seiden 313 188,— Mänschen, 6 241 876,— Moosburg 1 296 759,— Brudamühl 1 000 000,—
 - Gen 11. Rheinfelden 4 173 400,— Freiburg 1 000 000,— Wangen 518 340,— und 600 000,— Rosshaus 1 674 202,— Goppingen 8 678 700,— Schwenningen 1 000 000,— Heidenheim 4 165 000,— Rottweil 400 000,— Heilbronn 4 000 000,— Walsb. hut 16 523 400,— Karlsruhe 15 368 620,— Randern 1 000 000,— Wöhlten 3 204 722,—
 - Gen 12. Bamberg 2 236 305,— und 23 000 000,— und 23 000 000,— und 24 000 000,— Seibersberg 100 000,— Ludwigsbafen 10 782 232,— Eisenberg 5 516 506,—
 - Gen 13. Mainz 47 815 800,— Hagen 8 000 000,— Worms 800 000,— Darmstadt 20 000,—
 - Gen 14. Sonn 42 120,— Wiesloch 2 000 000,— Eschlochen 2 500 500,— Achen 3 377 735,— Remmel 3 000 000,—
 - Gen 15. Pöhlhude 28 403,— Eibach 12 184 782,— und 11 000 000,— Friedrichstadt 300 000,— Westerland 569 400,— Etze 2 000 000,— und 3 000 000,— Oldenburg 1 488 500,— Lauenburg 3 000 000,— Bremen 10 000 000,— Elmshorn 11 280 124,—
 - Gen 16. Neudamm 232 000,— und 3 000 000,— Offen 1 781 400,— Siegen 1 500 000,— Lüdenscheid 40 000,—
- Schluß: Mittwoch, den 8. August 1923.
E. Rößler, Kassierer.

Literarisches.

Die Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Von Dr. jur. Alfred Jaczfel. (Juristische Verlagsbuchhandlung Dr. Hans Preiß, Berlin O 19, Gertrandenstraße 18/19.) Die Rechte und Pflichten der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat sind in der bisher erschienenen Literatur nur in Kommentarforn behandelt worden. Mit Ausnahme Goldschmidts, der die Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder in seinem Kommentar zu den Vorschriften über den Aufsichtsrat nur kurz behandelt, gehen sämtliche Autoren vom Arbeitsrecht als ihrem Spezialgebiet aus. Auf die Rechte und Pflichten der Rätemitglieder finden aber nach § 3 ARG. in der Hauptsache die auch für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder geltenden aktienrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die vorliegende Arbeit will deshalb vor allem die Fragen des Aktienrechts daraufhin untersuchen, inwiefern sie nach dem Wesen auf die von der Generalversammlung unabhängigen Rätemitglieder im Aufsichtsrat angewendet werden können. Das Buch bildet eine willkommene Ergänzung der vorhandenen Betriebsratsliteratur.

Die zweifache Anspornung kranker Schwangerer. Von Dr. med. Erich Eßlein, Siling. (Selbstverlag des Verfassers.) Herr Dr. med. Erich Eßlein hat kürzlich im Speer-Verlag (Leipzig) ein 408 Seiten starkes Buch „Modernes Mittelalter“ herausgegeben, das die zweifache Anspornung kranker Schwangerer bespricht. Die vorliegende Schrift ist ein Extrakt aus diesem Werk und soll eine Propaganda entfalten für die Aufhebung der §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuchs. Vielleicht schon nach Jahrzehnten wird man die Wirkungen der genannten Paragraphen so beurteilen, wie die heutige Generation die Inquisition beurteilt, und Dr. Eßlein wird in der Geschichte fortleben als ein Mann, der es wagte, gegen Faust gegen hundertjähriges Vorurteil und gegen Unwissenheit die irdische Gerechtigkeit der Wissenschaft zu erheben. Hinter der äußerlich scharfen, mitternachtschwarz zu schneidenden Kritik Eßleins verbirgt sich das leidenschaftliche Herz eines menschenliebenden Arztes. Er will die Frage der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft einer glücklichen Lösung entgegenführen, und dazu wünschen wir ihm die Unterstützung aller edlen Menschen.

Die Zahlstelle Krefeld

sucht zum 1. Oktober d. J. einen tüchtigen [3800 776.] Agitationsleiter. Bewerber müssen mindestens 5 Jahre freigemeinschaftlich organisiert sein. Agitatorische und organisatorische Beschäftigung sowie Kenntnisse der Sozialgesetzgebung und des Betriebsratswesens sind unbedingt erforderlich. Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen: Schilderung des Lebenslaufes, Angaben über die sonstige Tätigkeit und eine Abhandlung über „Die Aufgaben eines Agitationsleiters“. Gehalt nach den Beschlüssen des Verbandsbeirats. Bewerbungen sind bis zum 25. August 1923 an den 1. Besolungsführer August Vogel, Krefeld, Oppumer Straße 54, zu richten.

* Die Aufbaumannschaft, Torfwerke und Torfwerkefabriken gehören zur Ziegelfabrikanten-Gesellschaft, St. Charlesburg, Verlagsort: A.